



Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: **P-BWU03-I-16.5.317**

Gegenstand: Feuerschutz-Anstrich „ANTIFIRE – Feuerschutzmittel Holz“ für Vollholz, Holzspanplatten und Bau-Furniersperrholz als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102 - B1)

Antragsteller: ET-Brandschutzmittel GmbH
Marktplatz 11
51688 Wipperfürth

Ausstellungsdatum: 23. Juli 2010

Geltungsdauer bis: 31. Juli 2012

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 0 Anlagen.
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BWU03-I-16.5.317 vom 08. Juli 2008. Für den Gegenstand ist erstmals am 08. Juli 2008 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.

Nach DIN EN ISO/IEC 17025 durch die DAP Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen GmbH akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt für die in den Urkunden aufgeführten Prüfverfahren (DAP-Reg.-Nr.: DAP-PL-2907.99). Zusätzliche Akkreditierungen nach DIN EN ISO/IEC 17025 durch DKD / PTB, KBA, ZLS und Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2000 durch TÜV. Vom DIBt anerkannte PUZ-Stelle, bei EU notifizierte Stelle 0672 und 1080.
MPA • Universität Stuttgart • Pfaffenwaldring 4 • 70569 Stuttgart

<http://www.mpa.uni-stuttgart.de>

07/2010



I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller und Verreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung sind den Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
6. Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.



II. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Transparenter Feuerschutz-Anstrich „ANTIFIRE – Feuerschutzmittel Holz“ für die Ausrüstung von Vollholz, Holzspanplatten und Bau-Furniersperrholz als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102 - B1) nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2010/1, Ziffer 2.10.2.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Das Feuerschutzmittel ist ein schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1), wenn es auf:

- Vollholz mit einer Dicke ≥ 12 mm
- Flachpress-Holzspanplatten nach der Norm DIN 68761-1, nach der Norm DIN 68 761-4 und nach der Norm DIN 68763 mit einer Dicke ≥ 12 mm, auch mit Furnier, falls ein duroplastischer Leim verwendet worden ist
- Bau-Furniersperrholz nach der Norm DIN 68705-3 sowie nach der Norm DIN 68705-5 mit einer Dicke ≥ 12 mm

aufgebracht ist.

1.2.2 Das Feuerschutzmittel ist allseitig auf die zu schützenden Holzteile aufzubringen, sofern diese nicht vollflächig auf massivem mineralischem Untergrund befestigt sind.

1.2.3 Die behandelten Baustoffe müssen gegen Regen bzw. Feuchtigkeit geschützt sein (geschlossene Räume, gedeckte Bauten usw.)

1.2.4 Das Feuerschutzmittel darf nicht verwendet werden, wenn mit einer starken Abnutzung durch mechanische Beanspruchung zu rechnen ist.

1.2.5 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2010/1, Ziffer 2.10.2 zu erfüllen sind.

1.2.6 Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z. B. der Standsicherheit, des Feuerwiderstands, des Wärme- oder Schallschutzes, oder des Gesundheits- und Umweltschutzes sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind gegebenenfalls weitere / andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.



2. Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Das Feuerschutzmittel muss eine streichfähige, wässrige, weiße oder eingefärbte Flüssigkeit sein. Das aufgetragene Feuerschutzmittel muss bei der Einwirkung von Feuer auf der zu schützenden Oberfläche eine wärmedämmende Schaumschicht bilden.
- 2.1.2 Das Feuerschutzmittel ist so herzustellen, dass mit ihm ausgerüstetes Vollholz und ausgerüstete Holzwerkstoffe die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102 - B1) nach der Norm DIN 4102-1 : 1998-05 erfüllen.
- 2.1.3 Die Zusammensetzung muss den bei der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1 Prüfverfahren

Das Bauprodukt muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1 : 1998-05 erfüllen.

2.3 Bestimmungen für die Ausführung

- 2.3.1 Das Feuerschutzmittel „ANTIFIRE – Feuerschutzmittel Holz“ ist aufzubringen auf:
- Vollholz mit einer Dicke ≥ 12 mm
 - Flachpress-Holzspanplatten nach der Norm DIN 68 761-1, nach der Norm DIN 68 761-4 und nach der Norm 68 763 mit einer Dicke ≥ 12 mm, auch mit Furnier, falls ein duroplastischer Leim verwendet worden ist.
 - Bau-Furniersperrholz nach der Norm DIN 68 705-3 sowie nach der Norm DIN 68 705-5 mit einer Dicke ≥ 12 mm
- 2.3.2 Das Feuerschutzmittel ist allseitig mit einer Nassauftragsmenge von mindestens 400 g/m^2 auf die zu schützenden Oberflächen von Vollholz und Bau-Furnier-Sperrholz und Flachpress-Holzspanplatten aufzubringen.
- 2.3.3 Vor Auftrag des Feuerschutzmittels ist die Haftfähigkeit auf dem Untergrund zu prüfen.
- 2.3.4 Die behandelten Baustoffe dürfen mit zusätzlichem Anstrich (Überzugslack) „Brandschutz Überzugslack transparent V 69 seidenmatt“ (Nassauftragsmenge rd. 40 bis 50 g/m^2) nachträglich beschichtet werden.
- 2.3.5 Vor Behandlung mit „ET-Brandschutz Klarlack“ ist der Untergrund mit „Haft- und Einlassgrund HE“ zu behandeln (Nassauftragsmenge rd. 60 bis 70 g/m^2).
- 2.3.6 Die genannte Auftragsmenge ist allseitig auf die zu schützenden Holzteile aufzubringen, sofern diese nicht vollflächig auf massivem, mineralischem Untergrund befestigt sind.
- 2.3.7 Die behandelten Baustoffe müssen gegen Regen bzw. Feuchtigkeit geschützt sein (geschlossene Räume, gedeckte Bauten usw.).
- 2.3.8 Das Feuerschutzmittel darf nicht angewendet werden, wenn mit einer starken Abnutzung durch mechanische Beanspruchung zu rechnen ist.



2.3.9 Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bedingungen des Abschnittes II 2.1 einzuhalten.

3. Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle¹⁾ einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“²⁾ maßgebend.

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“²⁾ maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

¹⁾ Hierbei sind die allgemeinen Bestimmungen zur Bauregelliste A, Abschnitt 1, 4, Absatz, Ausgabe 2009/1 (DIBt Mitteilungen Sonderheft 38/2009) zu beachten.

²⁾ „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ (Mitteilungen DIBT 2/ 1997)



3.4 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.1 bis 3.3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff oder auf der Verpackung anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zeugnisnummer: P-BWU03-I-16.5.317
 - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- auf Vollholz, Holzspanplatten und Baufurniersperrholz
Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102 - B1)

4. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund der §§ 17 ff der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO BW) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBI 95, Nr.24, S.617) zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2009 (GBI 09, Nr.19, S. 615-628) in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2010/1 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut), Pfaffenwaldring 4, 70569 Stuttgart zu erheben. Wir weisen darauf hin, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Abteilung Brandschutz
Referat Brandverhalten von Baustoffen

Der Sachbearbeiter



Dipl.-Ing. (FH) Frank Waibel



Der Leiter der Prüfstelle



Dr. rer. nat. Stefan Lehner,
Akad. Direktor